

§ 99 SGB IX-Option 4
Leistungsberechtigter Personenkreis

(1) ~~Personen, die durch eine~~Eingliederungshilfe erhalten Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2, die wesentlich an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung)des Neunten Buches ~~wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung,~~ Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX erfüllt werden kann.

(2) Leistungsberechtig sind auch Menschen, bei denen der Eintritt einer wesentlichen Behinderung im Sinne von Abs. 1 nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

(3) Menschen~~Personen~~ mit anderen ~~einer anderen körperlichen, geistigen, oder seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen, durch die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind,~~ Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Abgrenzung des leistungsberechtigten Personenkreises der Eingliederungshilfe erlassen.

~~(2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung eintreten droht.~~

Begründung:

[...]

Zu Absatz 1:

Entsprechend dem bisherigen § 53 Absatz 1 Satz 1 SGB XII ist für einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe auch künftig nicht ausreichend, dass eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX vorliegt. Zusätzlich dazu muss für einen Anspruch - wie auch für andere Leistungs- und Rehabilitationsbereiche - ein weiteres Kriterium erfüllt sein. Für einen Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe muss es sich wie bisher

um eine „wesentliche“ Behinderung handeln. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird die „wesentliche Behinderung“ künftig legal in Absatz 1 definiert.

Auch muss weiterhin für einen Leistungszugang „nach der Besonderheit des Einzelfalles die Aussicht bestehen, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann“. Im Rahmen der Prüfung dieser Voraussetzung können auch Art und Schwere der Behinderung Berücksichtigung finden.

Durch den Verweis auf § 90 SGB IX bei der „Aufgabe der Eingliederungshilfe“ wird klargestellt, dass die „Aufgabe der Eingliederungshilfe“ mit dem Bundesteilhabegesetz abschließend in § 90 SGB IX normiert wurde. Dies ändert jedoch nichts daran, dass insbesondere die in § 4 SGB IX aufgeführten allgemeinen Ziele der Leistungen zur Teilhabe bei der Auslegung der Vorschriften im SGB IX Teil 2 ergänzend einbezogen werden können.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 definiert, wann eine drohende wesentliche Behinderung vorliegt und entspricht weitestgehend dem bisherigen § 53 Absatz 2 Satz 1 SGB XII.

Die bisher in § 53 Absatz 2 Satz 2 SGB XII enthaltene Abgrenzung zu den Hilfen zur Gesundheit nach dem Zwölften Buch wurde bereits mit dem Bundesteilhabegesetz in § 93 Absatz 3 SGB IX verortet und daher nicht in Absatz 2 übernommen.

Zu Absatz 3:

Insbesondere in den Fällen, in denen die „Wesentlichkeit“ der Behinderung verneint wird, besteht kein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 99 Absatz 1 SGB IX. Allerdings können Personen mit einer anderen geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbehinderung Leistungen der Eingliederungshilfe nach Absatz 3 - wie bisher nach § 53 Absatz 1 Satz 2 SGB XII - im Ermessenswege erhalten.

Die in Absatz 3 gegenüber § 53 Absatz 1 Satz 2 SGB XII vorgenommenen Änderungen sind rein redaktioneller und nicht inhaltlicher Art. Durch die Änderungen soll der Anwendungsbereich des bisherigen § 53 Abs. 1 Satz 2 SGB XII nicht erweitert werden.

Zu Absatz 4:

Die bisher in § 60 SGB XII enthaltene Verordnungsermächtigung für die Abgrenzung des leistungsberechtigten Personenkreises findet sich künftig in Absatz 4 wieder.

Entwurf der Personenkreis-Verordnung¹

§ 1 Gegenstand der Verordnung

Diese Verordnung bestimmt, wann eine wesentliche Behinderung im Sinne des § 99 Abs. 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) vorliegt.

Begründung:

[...]

Um einen Gleichlauf mit den in der deutschen Übersetzung der UN-BRK und auch in § 2 Absatz 1 SGB IX verwendeten Begrifflichkeiten zu erreichen sowie die Anpassungsfähigkeit an andere Gesetze sicherzustellen, werden die Begrifflichkeiten der „Körper- und Sinnesbehinderungen“, der „Geistigen Behinderungen“ und der „Seelischen Behinderungen“ in der Personenkreis-Verordnung aufgegriffen. Aufgrund des aktuellen fachlichen Standes und auch mit Blick auf die ICF werden die Begrifflichkeiten für den Bereich der Eingliederungshilfe in der Personenkreis-Verordnung in den §§ 2 bis 4 aber weiterentwickelt.

[...]

~~§ 24 Körperlich wesentlich behinderte Menschen~~ ~~Körperliche oder Sinnesbeeinträchtigungen~~

Durch ~~körperliche~~ Beeinträchtigungen der Körperfunktionen und -strukturen einschließlich der Sinnesfunktionen in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren ~~Gebrechen~~ wesentlich in ihrer gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft ~~Teilhabefähigkeit~~ eingeschränkt im Sinne einer wesentlichen körperlichen oder Sinnesbehinderung ~~nach des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch~~ sind

1. Personen, deren Bewegungsfähigkeit durch eine Beeinträchtigung des Stütz- oder Bewegungssystems in erheblichem Umfang eingeschränkt ist,
2. Personen mit erheblichen Spaltbildungen des Gesichts oder des Rumpfes oder mit sonstigen abstoßend wirkenden Beeinträchtigungen des äußeren Erscheinungsbildes, Entstellungen vor allem des Gesichts, die sich erheblich auf interpersonelle Interaktionen und Beziehungen auswirken können,

¹ Hinweis: Für die in Option 4 vorgeschlagene Änderung des § 99 SGB IX-neu sowie Ausgestaltung einer etwaigen Personenkreis-Verordnung wurde noch keine Prüfung der Rechtsförmlichkeit durchgeführt. Diese könnte noch Änderungen an diesem Vorschlag erforderlich machen.

3. Personen, deren körperliches Leistungsvermögen infolge Beeinträchtigung Erkrankung, Schädigung oder Fehlfunktion der Funktion oder Struktur eines inneren Organs oder der Haut in erheblichem Umfang eingeschränkt ist,
4. Personen, die blind sind oder eine sonstige erhebliche Beeinträchtigung der Sehfunktion aufweisen, Blinden oder solchen Sehbehinderten, bei denen mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel
 - a) auf dem besseren Auge oder beidäugig im Nahbereich bei einem Abstand von mindestens 30 cm oder im Fernbereich eine Sehschärfe von nicht mehr als 0,3 besteht oder
 - b) durch Buchstabe a nicht erfasste Beeinträchtigungen Störungen der Sehfunktion von entsprechendem Schweregrad vorliegen,
5. Personen mit Beeinträchtigungen der Hörfunktion, ~~die gehörlos sind oder~~ denen eine Kommunikations sprachliche Verständigung über das Gehör nur mit Hörhilfen, mittels der Deutschen Gebärdensprache, lautsprachbegleitenden Gebärden oder anderen geeigneten Kommunikationshilfen möglich ist,
6. Personen, die nicht sprechen können oder erhebliche Beeinträchtigungen der Sprach-, Sprech- oder Stimmfunktionen einschließlich der Beeinträchtigung des Sprachverständnisses aufweisen, ~~Seelentauben und Hörstummen, Personen mit erheblichen Stimmstörungen sowie Personen; diese Beeinträchtigungen sind stets dann erheblich, wenn eine Verständigung mit nicht vertrauten Personen kaum möglich ist, die stark stammeln, stark stottern oder deren Sprache stark unartikuliert ist.~~

Begründung:

[...]

Fachärztlichen Befunden kommt bei der Feststellung der wesentlichen körperlichen oder Sinnesbehinderung eine wichtige Bedeutung zu (u.a. bei der Feststellung der Beeinträchtigung der Sehfunktion oder der Sprach-, Sprech- oder Stimmfunktionen).

Bei der Entscheidung über die benötigte fachliche Kompetenz für einen aussagekräftigen Befund ist der Unterschied zwischen der Prüfung der Leistungsberechtigung und der Ermittlung der individuellen Bedarfe an Leistungen der Eingliederungshilfe zu berücksichtigen. So kann es durchaus begründbar sein, bei der Feststellung der wesentlichen körperlichen oder Sinnesbehinderung ausschließlich auf einen fachärztlichen Befund (z.B. augenärztlichen Befund) als Entscheidungsgrundlage abzustellen. Für die adäquate Ermittlung der individuellen Bedarfe an Leistungen der Eingliederungshilfe hingegen kann

auch bei Vorliegen von körperlichen oder Sinnesbehinderungen die Hinzuziehung anderer fachlicher Kompetenz (z.B. von Sonderpädagogen) erforderlich sein.

Entscheidend ist, dass sowohl bei der Feststellung der Leistungsberechtigung als auch bei der Ermittlung der individuellen Bedarfe jeweils die fachlichen Disziplinen hinzugezogen werden, die die jeweils notwendige Fachkompetenz mitbringen.

Zu Nummer 1:

Nummer 1 entspricht dem bisherigen § 1 Nummer 1 EinglVO.

Zu Nummer 2:

Der veraltete und stark defizitorientierte Wortlaut des bisherigen § 1 Nummer 2 EinglVO wird redaktionell an das neue Verständnis von Behinderung angepasst.

Zu Nummer 3:

Zwecks Anpassung an die ICF wurden in Nummer 3 gegenüber dem bisherigen § 1 Nummer 3 redaktionell einige Begrifflichkeiten geändert (z.B. Leistungsfähigkeit statt Leistungsvermögen).

Zu Nummer 4:

Auch Nummer 4 entspricht mit wenigen redaktionellen Änderungen zur Anpassung an die Begrifflichkeiten der ICF und UN-BRK dem bisherigen § 1 Nummer 4 EinglVO.

Unter Orientierung an den Blindheitsbegriff in § 72 Absatz 5 SGB XII liegt „Blindheit“ im Sinn von Nummer 4 vor, wenn dessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht beidäufig mehr als 0,02 (1/50) beträgt oder bei denen dem Schweregrad dieser Sehschärfe gleichzuachtende, nicht nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Sehfunktion vorliegen.

Zu Nummer 5:

Der bisherige § 1 Nummer 5 EinglVO wird ebenfalls redaktionell an die Begrifflichkeiten der ICF angepasst.

Im Zuge dessen wird klargestellt, dass unter Nummer 5 auch die Personen mit Beeinträchtigung ihrer Hörfunktionen zu subsumieren sind, die nur mithilfe der Deutschen Gebärdensprache oder anderen geeigneten Kommunikationshilfen kommunizieren können.

Von dieser Personengruppe sind auch die bisher im Wortlaut explizit aufgeführten „gehörlosen“ Menschen erfasst.

Zu Nummer 6:

Der bisherige § 1 Nummer 6 EinglVO wird mit Nummer 6 komprimiert und modernisiert. Unter den neuen Begriff „Beeinträchtigungen der Sprach- und Sprechfunktionen“ fallen insbesondere Stammeln, Stottern und zentrale Sprachstörungen (z.B. motorische und sensorische Aphasie). Beispielsweise organische Stimmstörungen (z.B. Störungen der Stimmbildung ausgelöst durch eine Kehlkopferkrankung) werden hingegen von dem Begriff „Beeinträchtigungen der Stimmfunktionen“ erfasst.

Mit dem Einschub „Beeinträchtigung des Sprachverständnisses“ wird sichergestellt, dass Seelentaube wie bisher von Nummer 6 erfasst sind. Auch Hörstumme unterfallen weiterhin über „Personen, die nicht sprechen können“ dieser Nummer.

§ 32 Geistig Beeinträchtigungen der intellektuellen Funktionen wesentlich behinderte Menschen

~~Geistig wesentlich behindert im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind Personen, die infolge einer Schwäche ihrer geistigen Kräfte in erheblichem Umfange in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt sind.~~

Beeinträchtigungen der intellektuellen Funktionen, die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren zu einer erheblichen Einschränkung der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft im Sinne einer wesentlichen geistigen Behinderung führen, sind

1. Beeinträchtigungen der intellektuellen Funktionen,

2. die mit erheblichen Einschränkungen der Anpassungsfähigkeit in konzeptuellen, sozialen und alltagspraktischen Bereichen verbunden sind und

3. in der frühen Entwicklungsphase beginnen.

Begründung:

Um einen Gleichlauf mit den in der deutschen Übersetzung der UN-BRK und auch den in § 2 Absatz 1 SGB IX verwendeten Begrifflichkeiten zu erreichen, wird der Begriff der

„geistigen“ Behinderung in der Personenkreis-Verordnung aufgegriffen. Damit bleiben die Anschlussfähigkeit zu anderen Gesetzen und insbesondere die Kriterien zur Abgrenzung der Zuständigkeiten im Bereich der Eingliederungshilfe zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe (SGB IX Teil 2) und den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) unberührt.

Aufgrund des aktuellen fachlichen Standes wird der Begriff „geistige“ Behinderung jedoch in § 3 Personenkreis-Verordnung für den Bereich der Eingliederungshilfe weiterentwickelt und näher konkretisiert.

Eine Beeinträchtigung der intellektuellen Funktionen im Sinne einer geistigen Behinderung nach § 3 (in der Fachpraxis auch als intellektuelle Entwicklungsstörung bezeichnet) muss demnach folgende drei Kriterien erfüllen:

1. Es müssen Beeinträchtigungen in intellektuellen Funktionen, wie beispielsweise Schlussfolgern, Problemlösen, Planen, abstraktem Denken, Urteilen, schulischem Lernen und Lernen aus Erfahrung vorliegen, die durch eine klinische Beurteilung und durch individualisierte, standardisierte Intelligenzdiagnostik bestätigt werden.
2. Daneben müssen Einschränkungen in der Anpassungsfähigkeit bestehen, wodurch entwicklungsbezogene und soziokulturelle Standards von Selbstständigkeit und sozialer Kompetenz nicht erreicht werden. Ohne eine kontinuierliche Unterstützung würden diese adaptiven Beeinträchtigungen das Funktionsniveau bei Aktivitäten des täglichen Lebens und in mehreren Bereichen wie beispielsweise Familie, häusliches Leben, soziales Umfeld, Schule und Arbeit einschränken.
3. Diese intellektuellen und adaptiven Beeinträchtigungen müssen in der frühen Entwicklungsphase beginnen und sich damit letztlich vor dem 18. Lebensjahr manifestieren.

Vor diesem Hintergrund sind zur Ermittlung der „Wesentlichkeit“ der Behinderung nach § 3 neben Intelligenztests auch andere Erfassungsinstrumente zu nutzen und in den Gesamtzusammenhang der Befunde zu stellen.

§ ~~43~~ Seelisch-wesentlich_-Beeinträchtigungen der psychischen Funktionen behinderte Menschen

(1) Beeinträchtigungen der psychischen Funktionen, Seelische Störungen, die die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren eine wesentliche Einschränkung der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft Teilhabefähigkeit im Sinne einer wesentlichen seelischen Behinderung des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zur Folge haben können, sind

1. Kkörperlich nicht begründbare Psychosen,
2. Neurokognitive Beeinträchtigungen,
3. seelische Beeinträchtigungen der psychischen Funktionen Störungen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen, die nicht von Nr. 2 erfasst sind,
4. Abhängigkeitserkrankungen Suchtkrankheiten,
5. Neurotische, somatoforme und Belastungsstörungen, Affektive Störungen, Neurosen und Persönlichkeitsstörungen und tief greifende Entwicklungsstörungen-

(2) Bei der Ermittlung des Ausmaßes der Einschränkung an der Teilhabe an der Gesellschaft sind insbesondere Häufigkeit, Dauer, Ausprägung und Schwere der Krankheitsepisoden sowie die eventuellen Auswirkungen von psychiatrischer Behandlung zu berücksichtigen.

Begründung:

[...]

Zu Absatz 1

Nummer 1

Nummer 1 entspricht dem bisherigen § 3 Nummer 1 EinglVO.

Nummer 2

Im bisherigen § 3 EinglVO (seelisch wesentlich behinderte Menschen) waren die Neurokognitiven Beeinträchtigungen in den Nummern 1 bis 4 nicht explizit benannt, wurden in der Praxis jedoch unter den bisherigen § 3 Nummer 2 EinglVO subsumiert.

Der Begriff „Neurokognitive Beeinträchtigungen“ wird nun zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit als eigene Beeinträchtigung im Sinne einer Beeinträchtigung der psychischen Funktionen aufgeführt. Damit soll klargestellt werden, dass Beeinträchtigungen im neurokognitiven Bereich, die aus erworbenen Hirnschädigungen resultieren, den „Beeinträchtigungen der psychischen Funktionen“ (seelischen Beeinträchtigungen) und nicht den „Beeinträchtigungen der intellektuellen Funktionen“ (geistigen Beeinträchtigungen) zuzuordnen sind. Neurokognitive Beeinträchtigungen sind in der Regel nicht durch eine seit der Geburt oder frühesten Kindheit bestehende kognitive Beeinträchtigung charakterisiert, sondern werden vielmehr im Laufe des Lebens erworben. Sie zeichnen sich durch den Rückgang eines einmal erreichten kognitiven Funktions- und Leistungsniveaus insbesondere im Erwachsenenalter aus und sind damit nicht als Entwicklungsstörung einzuordnen. Bei traumatischen Hirnschädigungen vor dem 18. Lebensjahr ist für die Zuordnung zur Gruppe der „Beeinträchtigungen der intellektuellen Funktionen“ oder der „Beeinträchtigungen der psychischen Funktionen“ im Bereich der Neurokognition letztlich das Beeinträchtigungsbild in seiner Gesamtheit entscheidend. Die erfolgte Klarstellung erübrigt bei dieser Personengruppe zwar nicht die Zuordnung, erleichtert diese jedoch.

Neurokognitive Beeinträchtigungen können infolge von unterschiedlichen Erkrankungen entstehen, bei denen die primäre Beeinträchtigung aus Einbußen der kognitiven Funktionen besteht. Auch wenn kognitive Beeinträchtigungen bei vielen psychischen Erkrankungen vorkommen können, unterfallen nur solche den Neurokognitiven Beeinträchtigungen, bei denen das Hauptmerkmal die kognitiven Einbußen sind. Zu den charakteristischen Symptomen gehören Einschränkungen der komplexen Aufmerksamkeit, der Exekutivfunktionen, des Gedächtnisses und der Sprache.

Nummer 3:

Nummer 3 entspricht mit einer redaktionellen Änderung dem bisherigen § 3 Nummer 2 EinglVO.

Nummer 4 und 5:

Im Gegensatz zum bisherigen § 3 EinglVO werden in Anbetracht der aktuellen psychiatrischen Nomenklatur in Nummer 4 „Suchtkrankheiten“ durch „Abhängigkeitserkrankungen“ und in Nummer 5 „Neurosen und Persönlichkeitsstörungen“ durch „Neurotische, somatoforme und Belastungsstörungen, Affektive Störungen, Persönlichkeitsstörungen und tiefgreifende Entwicklungsstörungen“ ersetzt.

Zu Absatz 2:

Bei der Beurteilung des Ausmaßes, in dem die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt ist, kommt es entscheidend auf die Einschränkung der Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Lebensbereichen der ICF an. Hinweise für das Ausmaß der Einschränkung können neben den künftig im Gesetz explizit in Absatz 2 genannten Faktoren (z.B. Dauer der Krankheitsepisoden) insbesondere auch Brüche im Lebenslauf geben (z.B. kein Erreichen eines Schulabschlusses trotz entsprechender Begabung, misslungene berufliche Integration, Verlust sozialer Bezüge in Partnerschaft, Familie und Freundeskreis).

§ 5 Mehrere Arten an Beeinträchtigungen

Im Einzelfall sind auch Personen wesentlich behindert im Sinne des § 99 Abs. 1 SGB IX, wenn sie durch die Gesamtheit ihrer seelischen, geistigen, körperlichen und Sinnesbeeinträchtigungen in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren wesentlich an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind. Berücksichtigungsfähig sind nach Satz 1 ausschließlich die in § 2 Nr. 1 bis 6, § 3 und § 4 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Beeinträchtigungen.

Begründung:

Mit § 5 soll keine Ausweitung des leistungsberechtigten Personenkreises erfolgen. Es sollen lediglich bei mehrfachbehinderten Menschen zur Rechtsklarheit und Rechtssicherheit bestimmte Fallkonstellationen, die im Einzelfall auftreten können, eine gesetzliche Klärung erfahren.